

Der Bundesminister der Verteidigung
U III 2 - Az 68-11-09/03
U II 6 - Az 45-05-10/19

5300 Bonn 1, 10.07.91
☎ (0228) 12- 32 74

Oberfinanzdirektionen

- LVBA - LBA - Berlin

Bremen

Chemnitz

Cottbus

Düsseldorf

Erfurt

Frankfurt/M

Freiburg

Hamburg

Hannover

Karlsruhe

Kiel

Koblenz in Mainz

Köln

Magdeburg

München

Münster

Nürnberg

Rostock

Saarbrücken

Stuttgart

Wehrbereichsverwaltungen
I, II, III, IV, V, VI, VII

- mit Anlage -

Außenstelle des BMVg
Referat 6a
Referat 6

- mit Anlage -

O - 1260 Strausberg

...

Betr.: Gefährdung von Grundwasser und Oberflächengewässer durch undichte Abwasserkanäle und -leitungen;
hier: Vorläufige DV-gestützte Konzeption zur Erfassung, Bewertung, Fortschreibung und Dokumentation der abwassertechnischen Anlagen des Bundes und der Länder - ISYBAU-orientiertes Handlungskonzept -

Anlg.: 2 Ausfertigungen "Konzeption"

In den Liegenschaften der Bundeswehr weisen eine nicht bekannte Anzahl von Abwasserkanälen bautechnische Mängel auf, die ein Einsickern des belasteten Abwassers in das Grundwasser ermöglichen. Systematische Untersuchungen der Abwasserkanäle zur Überprüfung des baulichen Zustandes in Bezug auf Undichtigkeiten werden nicht durchgeführt. Die bisherigen Untersuchungen beschränken sich auf solche Abwasserkanäle, an denen äußere Anzeichen Mängel vermuten lassen.

Folglich sind, bezogen auf die Einzelliegenschaft, keine verbindlichen Aussagen möglich über

- a) Dichtigkeit der Abwasserkanäle,
- b) den Anteil mangelbehafteter Kanäle, bezogen auf das Gesamtnetz einer Liegenschaft bzw. eines Wehrbereiches,
- c) eine Grundwassergefährdung durch undichte Kanalnetze innerhalb von Bundeswehrliegenschaften,
- d) den erforderlichen Handlungs- und Finanzbedarf für Sanierungsmaßnahmen

Der Frage, in welchem Umfang undichte Abwasserkanäle in Liegenschaften der Bundeswehr vorhanden sind, über die gewässerschädliche Stoffe in die Umgebung gelangen können, ist nachzugehen. Dazu ist eine Untersuchung aller Abwasserleitungen notwendig. Dies gebietet die Sorgfaltspflicht in § 1 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), die in einigen Bundesländern zur Einführung diesbezüglicher Verwaltungsverordnungen geführt hat.

...

Zum Zwecke einheitlicher Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen sind ab sofort die erforderlichen Erhebungen für Abwasserkanalnetze der Bw nach der vorläufigen, DV-gestützten Konzeption in allen Liegenschaften der Bundeswehr durchzuführen.

Die Oberfinanzdirektionen werden hiermit aufgefordert, in Abstimmung mit den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen, Dez IV A 3, für ihren Zuständigkeitsbereich unter Anwendung und Beachtung des beigefügten ISYBAU-orientierten Handlungskonzeptes Prioritäten für die Zustandserfassung der Kanalleitungen festzulegen und diese durchzuführen.

Ich bitte deshalb, dieses Handlungskonzept, das unter Beteiligung der und im Zusammenwirken mit Bediensteten der Landesbau- und Wehrbereichsverwaltungen entstanden ist, in geeigneter Weise den Ortsbaudienststellen zugänglich zu machen, wobei Mehrausfertigungen in der notwendigen Anzahl bei der Oberfinanzdirektion Hannover - Landesbauabteilung - Referat Bau 23 - angefordert werden können. Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung ist die Oberfinanzdirektion Hannover.

(Es ist vorgesehen, im Herbst dieses Jahres eine allgemeine Informationsveranstaltung zur Erläuterung dieser vorläufigen Konzeption abzuhalten. Fragen können dort erörtert werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Konzeption werden den Baubehörden der Finanzverwaltungen der Länder nach der mit jedem Land getroffenen Vereinbarung über die Entschädigung für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes erstattet.

Zum Zwecke der Kostenübersicht in den einzelnen Wehrbereichsverwaltungen sind für jede Wehrbereichsverwaltung getrennt für die dort zu untersuchenden Liegenschaften und die zeitliche Abfolge der Untersuchungen von den jeweiligen Oberfinanzdirektionen geschätzte Kosten für die Erfassung und Bewertung der Abwasserkanäle anzugeben. Die Zusammenstellung dieser Kosten soll im Einzelfall, d.h. dort, wo dringender Handlungsbedarf besteht, die sofortige Inangriffnahme der Maßnahmen zur Zustandsbewertung nicht verzögern.

Die Kostenübersichten erwarte ich bis zum 31. Dezember 1991.

Im Auftrag
Heiwolt

Beglaubigt

Angestellte